

dem Eintritt als « sparendes Mitglied » in die « Schweiz. Sparanstalt » verbundenen Geschäftsverkehrs im Sinne der feststehenden Praxis nicht gegen die Garantie des Art. 31 BV, so darf natürlich auch dieser Eintritt selbst, das heisst die Bildung von Prämiengesellschaften, wie die Sektionen der « Schweiz. Sparanstalt » sie darstellen, und die hierauf gerichtete Agententätigkeit ohne Verletzung jenes Verfassungsgrundsatzes verboten werden. Die Anwendung nicht nur der litt. b, sondern auch der litt. c und e von § 23 des zürch. Gesetzes vom 22. Dezember 1912 auf die tatsächlich unbestrittene Tätigkeit der beiden Rekurrenten im Gebiete des Kantons Zürich ist daher aus dem Gesichtspunkte des Art. 31 BV nicht zu beanstanden, selbst wenn die genannten Gesetzesbestimmungen in ihrer allgemeinen Fassung, die den Ratenloshandel in jeder Form und die Bildung von Losgesellschaften wie auch den Agenturvertrieb von Prämienlosen schlechthin beschlägt, über den bundesrechtlich zulässigen Verbotsrahmen hinausgehen sollten, was unter diesen Umständen nicht erörtert zu werden braucht.

4. — Auch die Berufung der Rekurrenten auf die in Art. 56 BV garantierte Vereinsfreiheit geht fehl. Diese Garantie gewährt nur das Recht, solche Vereine zu bilden, die weder in ihrem Zwecke, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig sind, und zwar ist massgebend hierfür die jeweils geltende (kantonale und eidgenössische) Rechtsordnung. Daraus folgt ohne weiteres, dass eine Gesellschaft, die einen nach Art. 31 BV zulässigerweise kantonalrechtlich verbotenen Geschäftsbetrieb im Auge hat, dem Schutze des Art. 56 BV nicht untersteht. Das ist aber bei den Sparsektionen der « Schweiz. Sparanstalt » nach den vorstehenden Erwägungen der Fall, indem sie den an sich allerdings erlaubten Zweck des gemeinsamen Erwerbes von Prämienwerten für ihre Mitglieder durch das rechtswidrige Mittel des Ratengeschäftes mit nicht sofortiger Uebertragung der Titel verfolgen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Urteil vom 28. Januar 1916 i. S. Kaufmann  
gegen Aargau.

Art. 31 BV. Zulässigkeit eines kantonalrechtlichen Patentzwangs für die gewerbsmässige Vermittlung des Liegenschaftsverkehrs. — Die Beziehung dieses Gewerbes unter die aargauische Verordnung betr. die Geschäftsagenten und die Anwendung der Verordnung auch gegenüber auswärts niedergelassenen Geschäftsagenten bei das Kantonsgebiet berührendem Geschäftsbetrieb verstossen nicht gegen die Garantien der Art. 19 aarg. StV und Art. 4 BV.

A. — Die vom aargauischen Grossen Rate in Vollziehung des Art. 93 Abs. 4 aarg. StV erlassene Verordnung betr. die Geschäftsagenten vom 17. Mai 1886 enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. « Als Geschäftsagent ist zu betrachten, wer gewerbsmässig folgende Geschäfte oder einzelne Arten derselben betreibt:

« a) den gütlichen oder rechtlichen Einzug von Forderungen für Dritte (Inkasso);

« b) den Ankauf von Forderungen (Abtretungsgeschäft);

« c) die Entgegennahme und Besorgung von Anleihen (Leihgeschäft);

« d) andere ähnliche Rechtsgeschäfte, soweit deren Besorgung nicht ausschliesslich in die Befugnis der patentierten Rechtsanwälte und Notare fällt.

« Ausgenommen werden die gemäss Art. 93 der Staatsverfassung unter der Oberaufsicht des Staates gestellten Kreditinstitute. »

§ 2. « Zur Ausübung des Berufes eines Geschäftsagenten ist ein vom Obergericht ausgestelltes Patent notwendig » (zu dessen Erlangung eine Prüfung bestanden und eine Kautionsleistung geleistet werden muss).

§ 14. « Wer ohne Patent den Beruf eines Geschäftsagenten ausübt, wird zuchtpolizeilich mit einer Geldbusse von 50 Fr. bis 200 Fr., in Wiederholungsfällen bis 400 Fr. bestraft. Das Urteil ist im Amtsblatt zu publizieren. Nicht einbringliche Bussen sind nach § 4 des Gesetzes vom 29. Hornung 1856 in Gefängnisstrafe umzuwandeln. »

§ 21. « Auch die nicht im Kanton wohnenden, hier aber ihren Beruf gewerbmässig ausübenden Geschäftsagenten sind den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen und müssen dem Obergerichte ein Geschäftsdomicil im Kanton verzeigen. »

B. — Mit Urteil vom 22. September 1915 hat das Obergericht des Kantons Aargau (Abteilung für Strafsachen) den in Zufikon (Kanton Aargau) heimatberechtigten und in Dietikon (Kanton Zürich) als « Agent » niedergelassenen Rekurrenten Niklaus Eduard Kaufmann, der das aargauische Geschäftsagentenpatent nicht besitzt, wegen Vermittlung des Verkaufs des in Zufikon gelegenen Heimwesens eines Martin Karli an einen Karl Meier in Zürich eines Vergehens gegen die Geschäftsagentenverordnung schuldig erklärt und ihn hierfür als rückfällig — zufolge dreier Vorstrafen aargauischer Gerichte, seit dem Jahre 1911, wegen gleicher Vergehen — mit einer Busse von 200 Fr., im Falle der Nichteinbringlichkeit umzuwandeln in 50 Tage Gefängnisstrafe, belegt.

Die Begründung dieses Urteils geht wesentlich dahin: Durch die Zeugenaussagen des Verkäufers Karli sei erwiesen, dass zwar der schriftliche « Provisionsauftrag » Karlis an Kaufmann in Dietikon unterzeichnet und der definitive Kaufvertrag in Brugg stipuliert worden sei, dass jedoch Kaufmann auch in Bremgarten und Zufikon

mit Karli mündlich über die Angelegenheit unterhandelt habe. In diesen mündlichen Verhandlungen sei Vermittler-tätigkeit auf dem Gebiete des Kantons Aargau zur Herbeiführung eines Kaufabschlusses zu erblicken, und die Gewerbmässigkeit dieser Tätigkeit ergebe sich ohne weiteres daraus, dass Kaufmann unbestrittenermassen den Beruf eines Agenten betreibe, der gegebenenfalls auch Liegenschaftskäufe vermittele.

C. — Gegen das vorstehende Urteil des Obergerichts hat Kaufmann rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, das Urteil sei im Sinne seiner Freisprechung von Schuld und Strafe aufzuheben. Er macht folgende Beschwerdegründe geltend:

a) Zufolge der Garantie des Art. 31 BV (Art. 21 litt. a aarg. StV) habe der Kanton Aargau kein Recht, einem Schweizerbürger zu untersagen, sich mit Liegenschaftshandel zu befassen, oder ihn gar für diese bundesverfassungsmässig geschützte Betätigung zu bestrafen.

b) Es bestehe im Kanton Aargau tatsächlich kein Gesetz, das den Handel mit Liegenschaften oder die Liegenschaftsvermittlung verbiete, insbesondere finde sich ein solches Verbot mit entsprechender Strafandrohung nicht in der Geschäftsagentenverordnung. Das angefochtene Urteil verletze daher den in Art. 19 aarg. StV niedergelegten Grundsatz: *nulla poena sine lege*.

c) Uebrigens seien die aargauischen Gerichte zur Beurteilung des vorliegenden Tatbestandes gar nicht zuständig. Der Rekurrent habe mit Karli, der sich schriftlich an ihn gewandt, nur in Dietikon verhandelt und Karli in Zufikon bloss zufälligerweise, als er sich wegen des Todesfalls eines Bruders dorthin habe begeben müssen, getroffen, wobei er ihm auf beiläufiges Befragen nur über den damaligen Stand der Angelegenheit Auskunft gegeben habe. Weder bei der Einigung der Vertragsparteien anlässlich eines Besuches des Käufers in Zufikon, der dann der Abschluss des Vorvertrages in Zürich gefolgt sei, noch bei der Stipulation des Hauptvertrages vor

dem Notar in Brugg sei er zugegen gewesen; seine Provision sei ihm erst nach diesem letzteren Akt in einem Restaurant in Brugg ausbezahlt worden. Eine Vermittlungstätigkeit auf dem Gebiet des Kantons Aargau falle ihm somit nicht zur Last. Der Kanton Aargau könne ihn dafür, dass er ein Vermittlungsgeschäft für einen Aargauer im Kanton Zürich übernommen und besorgt habe, ebensowenig bestrafen, wie etwa einen Naturheilarzt, der im Kanton Glarus oder Appenzell aargauische Patienten behandle. Demnach müsse der obergerichtliche Strafentscheid auch aufgehoben werden im Hinblick auf die Art. 3 und 5 BV. Ferner verstosse der Entscheid gegen Art. 4 BV und 17 aarg. StV, indem er den Rekurrenten ungünstiger behandle als andere Agenten im Kanton Zürich, die dort straflos Geschäfte vorliegender Art besorgten, sowie auch gegen die Art. 58 und 67 BV und missachte den in den Art. 53 und 55 aarg. StV geregelten Pflichtenkreis der aargauischen Gerichte. Verwiesen werde auf das eine ganz gleiche Kompetenzüberschreitung des Urner Richters betreffende Urteil des Bundesgerichts i. S. Aschwanden (AS 41 I N° 26).

D. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau hat auf Abweisung des Rekurses, den sie als Trölerei bezeichnet, angetragen. Sie bemerkt insbesondere, die Güterhändler seien im Kanton Aargau von jeher zu den Geschäftsagenten gezählt und als solche mit Zustimmung der Bundesbehörden der grossrätlichen Verordnung vom 17. Mai 1886 unterstellt worden (zu vgl. Vierteljahrsschrift f. aarg. Rechtssprechung II S. 79 und SALIS, Bundesrecht II N° 869).

Das Obergericht hat ohne besondere Gegenbemerkungen ebenfalls Abweisung des Rekurses beantragt.

Das Bundesgericht zieht  
in Erwägung:

1. — Mit seiner Berufung auf Art. 31 BV will der Rekurrent offenbar geltend machen, dass die Be-

schränkung der freien Ausübung der gewerbmässigen Vermittlung des Liegenschaftsverkehrs durch einen Patenzwang, wie ihn die aargauische Verordnung betr. Geschäftsagenten vom 17. Mai 1886 vorsieht, vor jener Verfassungsbestimmung nicht zulässig sei; denn nach dem angefochtenen Urteil ist ihm die Betätigung als Liegenschaftsvermittler im Kanton Aargau nicht schlechthin, sondern nur deswegen untersagt, weil er das aargauische Geschäftsagentenpatent nicht besitzt. Nun verstossen aber Beschränkungen der Gewerbeausübung aus polizeilichen Gründen, insbesondere zum Schutze des Publikums vor Schädigungen durch leichtfertiges oder unredliches Geschäftsgebahren, nach feststehender Praxis der Bundesbehörden nicht gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Gewerbefreiheit. Und aus diesem Gesichtspunkte lässt sich das Erfordernis eines an bestimmte Voraussetzungen persönlicher und sachlicher Natur geknüpften Patentes für den gewerbmässigen Betrieb der in § 1 der aargauischen Geschäftsagentenverordnung aufgeführten Geschäfte grundsätzlich — was hier allein streitig ist — sehr wohl rechtfertigen, da bei diesen Erwerbszweigen erfahrungsgemäss ein Vertrauensmissbrauch erwähnter Art besonders leicht möglich ist.

2. — Auch der weitere Einwand des Rekurrenten, dass die Vermittlung des Liegenschaftsverkehrs nicht zu den in der Geschäftsagentenverordnung aufgeführten Rechtsgeschäften gehöre und das angefochtene Strafurteil deshalb der nach Art. 19 aarg. StV erforderlichen gesetzmässigen Grundlage entbehre, geht fehl. Hievon könnte nur die Rede sein, wenn die gewerbmässige Vermittlung des Liegenschaftsverkehrs sich schlechterdings nicht unter § 1 der Geschäftsagentenverordnung beziehen liesse (vgl. AS 35 I N° 116 Erw. 1 S. 760). Dies ist jedoch keineswegs der Fall; vielmehr lässt sich jenes Vermittlungsgeschäft zwanglos als ein den unter litt. a, b und c aufgezählten «ähnliches» Rechtsgeschäft im Sinne der litt. d daselbst auffassen, wie schon der Bundesrat durch

Entscheid vom 19. Januar 1900 i. S. Bossert (BBl 1900 I S. 164 f.; SALIS, Bundesrecht II N° 673 f.) anerkannt hat.

3. — Betreffend das Hauptargument des Rekurrenten endlich, die Bestreitung der Zuständigkeit des aargauischen Richters zur Beurteilung des vorliegenden Falles deswegen, weil sich die fragliche Vermittlertätigkeit nicht auf dem Gebiete des Kantons Aargau abgespielt habe, ist davon auszugehen, dass die Kantone bei der an sich bundesrechtlich zulässigen Regelung eines Gewerbebetriebes jede Ausübung desselben zu erfassen befugt sind, die ihr Gebiet irgendwie berührt, also auch die Tätigkeit auswärts niedergelassener Personen, sofern sie, wie § 21 der aargauischen Geschäftsagentenverordnung dies vorsieht, auf das Kantonsgebiet herübergreift. Denn aus der Anerkennung der kantonalen Hoheit für die Ordnung der Gewerbeausübung im Rahmen des Grundsatzes der Gewerbefreiheit folgt naturgemäss, dass es den Kantonen freisteht, ihre einschlägigen Vorschriften auf alle Handlungen auszudehnen, die eine örtliche Beziehung zu ihrem Hoheitsbereiche haben. Es genügt demnach vorliegend zur Bejahung der Anwendbarkeit der aargauischen Geschäftsagentenverordnung und damit auch der Urteilskompetenz des aargauischen Richters, wenn, wie das Obergericht festgestellt hat, die Verhandlungen des Rekurrenten mit seinem Auftraggeber teilweise im Kanton Aargau stattgefunden haben, da diese Verhandlungen unbestreitbar einen Bestandteil der Vermittlertätigkeit bilden und deren gewerbsmässige Ausübung vom Obergericht unangefochtenerweise, übrigens wohl mit Recht, daraus abgeleitet worden ist, dass sie in den Geschäftskreis der Berufstätigkeit des Rekurrenten fällt. Jene Feststellung aber ist vom Bundesgericht, das sie als tatsächliche Aktenwürdigung in einem kantonalen Strafprozesse nicht frei, sondern nur aus dem Gesichtspunkte der Garantie des Art. 4 BV überprüfen kann, nicht zu beanstanden. Denn sie stützt sich auf den durchgeführten Zeugenbeweis,

dem der Rekurrent lediglich seine eigene abweichende Sachdarstellung entgegenzuhalten vermag, und verdient daher jedenfalls nicht den — in diesem Zusammenhange auch gar nicht erhobenen — Vorwurf der Willkür. Folglich kann von einer Verletzung der Art. 3, 5, 58 und 67 BV, wie auch der Art. 53 und 55 aarg. StV durch den obergerichtlichen Entscheid keine Rede sein, da der Rekurrent von den ordentlichen (verfassungsmässigen) aargauischen Gerichtsbehörden beurteilt worden ist und diese sich dabei — im Gegensatz zum Urner Richter in dem vom Rekurrenten angerufenen Falle Aschwanden — keines Uebergriffs über ihren territorialen oder sachlichen Kompetenzbereich hinaus schuldig gemacht haben. Und für seine Beschwerde über rechtsungleiche, gegen die Garantie des Art. 4 BV (Art. 17 aarg. StV) verstossende Behandlung gegenüber andern Agenten im Kanton Zürich hat es der Rekurrent an jeder tatsächlichen Begründung fehlen lassen. Die Akten bieten keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, dass speziell das Obergericht mit Bezug auf andere vom Kanton Zürich aus im Kanton Aargau die gewerbsmässige Vermittlung des Liegenschaftsverkehrs betreibende Agenten die Geschäftsagentenverordnung nicht in gleicher Weise zur Anwendung gebracht habe, wie auf den Rekurrenten. Der Rekurs erweist sich somit auch, was die Beurteilung des vorliegenden Einzelfalles als solchen betrifft, als in allen Teilen unbegründet.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.